



**In der Regel vorzulegende Bauvorlagen  
bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 63 HBO, Anlage 2,  
die unter den Freistellungsvorbehalt des Abschnitts V Nr. 1 gestellt sind**

Stand 16.02.2021

Die Bauvorlagen müssen eindeutig erkennen lassen, dass das geplante Vorhaben dem Bauplanungsrecht nicht widerspricht und das sonstige Ortsbaurecht eingehalten wird.

Die Bauvorlagen müssen eindeutig erkennen lassen, dass das geplante Vorhaben dem Bauplanungsrecht nicht widerspricht und das sonstige Ortsbaurecht eingehalten wird.

Die zu stellenden Anforderungen an den Liegenschaftsplan und die Bauzeichnungen sind gleichzusetzen mit den Bauvorlagen, wie bei dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 HBO gefordert.

Bitte ordnen Sie die Bauvorlagen nach der angegebenen Reihenfolge und reichen Sie diese Unterlagen (1-fach) **bei der Gemeinde** ein.

**Die Vorlage von Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde ist bei diesen Vorhaben nicht erforderlich.**

Die auf der Rückseite des nachfolgend aufgeführten Vordrucks BAB 33 angegebene Reihenfolge ist nicht bindend.

1	<b>Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben</b>	Formblatt <a href="#">BAB 33/2022</a>
2	Berechnung <b>Maß der baulichen Nutzung *</b> ) (§§ 19 - 21 BauNVO) Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl	
3	<b>Nutzungs- / Betriebsbeschreibung</b> , sofern nicht ausschließlich Wohnnutzung	
4	<b>Liegenschaftsplan im Maßstab 1:500</b> nach Anlage 2 Nr. 2 Tabelle 2 zum Bauvorlagenerlass	
5	<b>Bauzeichnungen</b> nach Anlage 2 Nr.4 zum Bauvorlagenerlass, Grundrisse der Reihe nach vom tiefsten zum höchsten Geschoss, Schnitte und Ansichten; Pläne sollten das Format DIN A1 nicht überschreiten. Alle Änderungen (baulich und nutzungsbedingt) müssen mit gelb/rot (alt/neu) dargestellt sein.	
6	<b>Übereinstimmungserklärung</b> der entwurfsverfassenden Person mit digitalen Unterlagen	

**Der Baubeginn von baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 63 HBO ist weder bei der Gemeinde noch bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.**